

GEMEINDE KIEDRICH



Kalkulation

einer kostendeckenden Abwassergebühr

nach § 10 KAG

für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023

getrennt nach Schmutzwassereinleitung

und Niederschlagswassereinleitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	4
4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren	9
5. Ergebnis und Empfehlung	12
Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Kanalnetz, Abwasserableitung und Abwasserreinigung	
Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Kiedrich

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Kanalnetz“, „Abwasserableitung AVOR“ sowie „Abwasserreinigung AVOR“ zuzuordnen (vgl. Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen (Anlage II). Diese ist ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

Unserer Kalkulation liegen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Jahresabschlüsse 2016 bis 2019
- vorläufige Auswertungen aus der Buchhaltung der Gemeinde für 2020
- Anlagen-Vorschau aus der Anlagenbuchhaltung für die Jahre 2020 bis 2023
- Vorläufiger Haushaltsplan 2021
- Investitionsplanung 2021 bis 2023
- Statistik zu den Abwassermengen und versiegelten Flächen 2017 bis 2019
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH Wiesbaden, „Abwasserverband Oberer Rheingau (AVOR) – Ermittlung eines Aufteilungsschlüssel in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Verbandsanlagen des AV Obere Rheingau – Erläuterungsbericht“ vom August 2011
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt „Ermittlung eines Aufteilungsschlüssel in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Anlagen zur Abwasserableitung der Gemeinde Kiedrich vom Februar 2016

Die Überprüfung der Ansätze der Haushaltspläne und der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Planzahlen des Haushaltsplans 2021 bis 2023 abgeleitet.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse und Beiträge gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
Restbuchwert zum 31.12.2019	4.929.678,66 €	1.568.679,15 €	3.360.999,51 €
voraussichtliche Zugänge 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2020	143.514,49 €	49.413,93 €	94.100,56 €
voraus. Restbuchwert zum 31.12.2020	4.786.164,17 €	1.519.265,22 €	3.266.898,95 €
voraussichtliche Zugänge 2021	450.000,00 €	0,00 €	450.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2021	137.645,79 €	47.913,20 €	89.732,59 €
voraus. Restbuchwert zum 31.12.2021	5.098.518,38 €	1.471.352,02 €	3.627.166,36 €
voraussichtliche Zugänge 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2022	148.895,79 €	47.913,20 €	100.982,59 €
voraus. Restbuchwert zum 31.12.2022	4.949.622,59 €	1.423.438,82 €	3.526.183,77 €
voraussichtliche Zugänge 2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2023	148.895,79 €	47.913,20 €	100.982,59 €
voraus. Restbuchwert zum 31.12.2023	4.800.726,80 €	1.375.525,62 €	3.425.201,18 €

Für das Jahr 2021 waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation laut dem Haushaltsplan Investitionen in Höhe von 450.000 € geplant.

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 3.473.416,36 €.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,5 % herangezogen. Der Zinssatz soll sich nach der Rechtsprechung an der durchschnittlichen Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 50 Jahre orientieren, erhöht um 0,5 % Risikozuschlag. Danach wäre für die Kalkulation ein Höchstzinssatz von mehr als 6,0 % vertretbar. Der kalkulatorische Zinssatz darf jedoch nicht völlig an der tatsächlichen Zinsbelastung der Gemeinde vorbeigehen. Bei einer Verzinsung mit 4,5 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 156.000 €.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Die Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten wurden auf Grundlage der aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde ausgewerteten Vorschau der Entwicklung der Restbuchwerte bis zum 31.12.2023 ermittelt. Die noch nicht erfassten Investitionen des Jahres 2021 rechneten wir hinzu. Bei den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten ließen wir die Erträge aus Investitionszuschüssen außer Acht, da nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG nur die Auflösungen der Beiträge zu berücksichtigen sind.

Berücksichtigung der Gebührenüber- / -unterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2013 wurden in der Kalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 berücksichtigt. Die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2014 bis 2016 wurden in der Kalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 berücksichtigt. Da jedoch aufgrund neuer Erkenntnisse eine Neukalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 hiermit durchgeführt wird, ist die für 2021 verbleibende Überdeckung aus 2016 in dieser Kalkulation erneut zu berücksichtigen.

Es ergeben sich zum 31.12.2019 folgende Über- und Unterdeckung:

	Ergebnis Schmutzwasser	Ergebnis Niederschlagswasser	Ausgleich bis
Gebührenüberdeckung 2016	46.700,45 €	2.831,91 €	2021
Gebührenüberdeckung 2017	79.933,85 €	12.434,23 €	2022
Gebührenüberdeckung 2018	68.974,92 €	15.931,58 €	2023
Summe	<u>195.609,22 €</u>	<u>31.197,72 €</u>	

Insgesamt ergibt sich zum 31.12.2018 eine Gebührenüberdeckung von 195.609,22 € im Bereich Schmutzwasser und 31.197,72 € im Bereich Niederschlagswasser. Um einen planmäßigen Abbau der Gebührenüberdeckung innerhalb der Jahre 2021 bis 2023 zu erreichen, ist die Bemessungsgrundlage um jährlich 65.203,07 € im Bereich Schmutzwasser und um jährlich 10.399,24 € im Bereich Niederschlagswasser zu kürzen. In dieser Höhe ist eine Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu viel erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen. Bei den für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau des Gewinnvortrags in Höhe von 0,37 € je m³ Schmutzwasser bzw. 0,02 € je m² versiegelter Fläche mindernd auf die Gebühren aus (siehe Anlage II). In dieser Höhe ist nach Abbau der Gebührenüberdeckung bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen/Flächen von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

**Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Sammler“,
 „Regenentlastungsanlagen“ und „Verbandsumlage“**

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Kanalnetz“, „Abwasserableitung AVOR“ sowie „Abwasserreinigung AVOR“ ist im Detail aus Anlage I ersichtlich.

Da die Gemeinde nicht über eine eigene Kläranlage verfügt, betreffen die Kosten mit Ausnahme der Verbandsumlagen in der Regel die Kostenstelle Kanalnetz. Die Aufteilungsmaßstäbe der Verbandsumlage basiert auf Auskünften des Abwasserverbands Oberer Rheingau.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Kanalnetz“, „Abwasserableitung AVOR“ und „Abwasserreinigung AVOR“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten.

Die Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstelle „Kanalnetz“ wurden durch ein Gutachten Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH, Darmstadt, ermittelt. Die Aufteilungsmaßstäbe für die Verbandsumlage wurden im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr durch ein im August 2011 erstelltes Gutachten getrennt für die Bereiche „Abwasserableitung“ und „Abwasserreinigung“ ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die vorgenannten Gutachten.

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Kanalnetz		
Investitionskosten	45,2%	54,8%
Betriebskosten	62,3%	37,7%
Abwasserableitung		
Investitionskosten	40,5%	59,5%
Betriebskosten	69,7%	30,3%
Abwasserreinigung		
Investitionskosten	90,0%	10,0%
Betriebskosten	98,0%	2,0%

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die im ersten Schritt ermittelten Kosten ergeben sich für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 510.452,76 € (61,6 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 318.747,24 € (38,4 %) (vgl. Anlage II).

4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen (Anliegerbeiträge) wurden den Kostenträgern im Verhältnis des Aufteilungsmaßstabs für Investitionskosten der Kostenstelle „Kanalnetz“ zugeordnet (vgl. Anlage II). Nach Verrechnung dieser Erträge ergibt sich der durch Gebühren zu deckende Aufwand wie folgt:

– Schmutzwasser:	490.429,16 €
– Niederschlagswasser:	294.470,84 €

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde die gerundete durchschnittliche Abrechnungsplanmenge der Jahre 2021 bis 2013 in Höhe von 179.000 m³ angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Grundlage waren die aktuell im System der Gemeinde erfassten Werte. Hieraus ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 345.000 m².

Ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrags ergeben sich folgende kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum:

Schmutzwassergebühr =	$\frac{490.429,16 \text{ €}}{179.000 \text{ m}^3}$	= 2,74 €/m ³
Niederschlagswassergebühr =	$\frac{294.470,84 \text{ €}}{345.000 \text{ m}^2}$	= 0,85 €/m ²

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträger ebenfalls zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Überdeckungen ergibt sich folgender durch Gebühren zu deckender Aufwand:

Für das Haushaltsjahr 2021

- Schmutzwasser: 443.728,71 €
- Niederschlagswasser: 291.638,93 €

Für das Haushaltsjahr 2022

- Schmutzwasser: 410.495,31 €
- Niederschlagswasser: 282.036,61 €

Für das Haushaltsjahr 2023

- Schmutzwasser: 421.454,24 €
- Niederschlagswasser: 278.539,26 €

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Die kostendeckenden Benutzungsgebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2021

Schmutzwassergebühr =	$\frac{443.728,71 \text{ €}}{179.000 \text{ m}^3}$	= 2,48 €/m ³
Niederschlagswassergebühr =	$\frac{291.638,93 \text{ €}}{345.000 \text{ m}^2}$	= 0,85 €/m ²

Für das Haushaltsjahr 2022

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{410.495,31 \text{ €}}{179.000 \text{ m}^3} = 2,29 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{282.036,61 \text{ €}}{345.000 \text{ m}^2} = 0,82 \text{ €/m}^2$$

Für das Haushaltsjahr 2023

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{421.454,24 \text{ €}}{179.000 \text{ m}^3} = 2,35 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{278.539,26 \text{ €}}{345.000 \text{ m}^2} = 0,81 \text{ €/m}^2$$

Für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 ergibt sich somit folgende Mischkalkulation:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{2,48 \text{ €/m}^3 + 2,29 \text{ €/m}^3 + 2,35 \text{ €/m}^3}{3} = \mathbf{2,37 \text{ €/m}^3}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{0,85 \text{ €/m}^2 + 0,82 \text{ €/m}^2 + 0,81 \text{ €/m}^2}{3} = \mathbf{0,83 \text{ €/m}^2}$$

Die Gebühren sind durch den Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden begünstigt. Dieser Effekt wird entfallen, wenn die Vorträge abgebaut sind. Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung deutlich wird, ist hier, auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengen- bzw. Flächenstruktur, mit einer Anhebung der Gebühren um 0,37 € je m³ Schmutzwasser bzw. 0,02 € je m² versiegelter Fläche zu rechnen. Alternativ sollte zum Ausgleich zukünftiger Unterdeckungen die Einführung einer Grundgebühr erwogen werden.

5. Ergebnis und Empfehlung

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Jahre 2021 bis 2023 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- **Schmutzwassergebühr** **2,37 €/m³** (2,28 €/m³)
- **Niederschlagswassergebühr** **0,83 €/m²** (0,74 €/m²)

Wir empfehlen auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation, die Gebühren wie errechnet festzusetzen.

Wiesbaden, 9. November 2020

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

**Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Kanalnetz, Abwasserableitung und Abwasserreinigung
Gemeinde Kiedrich**

Bezeichnung	Planansatz 2021-2023 €	Anteil Kanalnetz	Anteil Abwasser- ableitung AVOR	Anteil Abwasser- reinigung AVOR	Kanalnetz €	Abwasser- ableitung AVOR €	Abwasser- reinigung AVOR €
Kosten							
1. Materialaufwand							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.000,00	100,0%	0,0%	0,0%	1.000,00	0,00	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	60.000,00	100,0%	0,0%	0,0%	60.000,00	0,00	0,00
2. Personalaufwand	47.400,00	100,0%	0,0%	0,0%	47.400,00	0,00	0,00
3. Abschreibungen	142.400,00	100,0%	0,0%	0,0%	142.400,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern							
Betriebsumlage AVOR	235.000,00	0,0%	64,00%	36,00%	0,00	150.400,00	84.600,00
Umlage für Abschreibungen und Zinsen AVOR	125.000,00	0,0%	50,13%	49,87%	0,00	62.662,50	62.337,50
Betriebsführungsentgelt AVOR	25.000,00	100,0%	0,0%	0,0%	25.000,00	0,00	0,00
andere betriebliche Aufwendungen	37.100,00	100,0%	0,0%	0,0%	37.100,00	0,00	0,00
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	156.300,00	100,0%	0,0%	0,0%	156.300,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	829.200,00	56,6%	25,7%	17,7%	469.200,00	213.062,50	146.937,50

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und
Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG
Gemeinde Kiedrich**

	<u>Gesamt</u> €	<u>Anteil</u> <u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> %	<u>Anteil</u> <u>Nieder-</u> <u>schlags-</u> <u>wasser</u> %	<u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> €	<u>Niederschlags-</u> <u>wasser</u> €
<u>Kosten</u>					
I. Kanalnetz					
1. Materialaufwand	61.000,00	62,3	37,7	38.003,00	22.997,00
2. Personalaufwand	47.400,00	62,3	37,7	29.530,20	17.869,80
3. Abschreibungen	142.400,00	45,2	54,8	64.364,80	78.035,20
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	62.100,00	62,3	37,7	38.688,30	23.411,70
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	156.300,00	45,2	54,8	70.647,60	85.652,40
Kosten Kanalnetz	469.200,00	51,4	48,6	241.233,90	227.966,10
II. Verbandsumlage Abwasserableitung					
1. Betriebskosten	150.400,00	69,7	30,3	104.828,80	45.571,20
2. Kapitalkosten	62.662,50	40,5	59,5	25.378,31	37.284,19
Kosten Verbandsumlage Abwasserableitung	213.062,50	61,1	38,9	130.207,11	82.855,39
II. Verbandsumlage Abwasserreinigung					
1. Betriebskosten	84.600,00	98,0	2,0	82.908,00	1.692,00
2. Kapitalkosten	62.337,50	90,0	10,0	56.103,75	6.233,75
Kosten Verbandsumlage Abwasserreinigung	146.937,50	94,6	5,4	139.011,75	7.925,75
<u>Kosten gesamt</u>	<u>829.200,00</u>	<u>61,6</u>	<u>38,4</u>	<u>510.452,76</u>	<u>318.747,24</u>
<u>Erträge</u>					
1. Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen	44.300,00	45,2	54,8	20.023,60	24.276,40
<u>Erträge gesamt</u>	<u>44.300,00</u>	<u>45,2</u>	<u>54,8</u>	<u>20.023,60</u>	<u>24.276,40</u>
<u>durch Gebühren zu deckender Aufwand</u>	<u>784.900,00</u>			<u>490.429,16</u>	<u>294.470,84</u>
Schmutzwassermenge (m ³)				179.000,00	
versiegelte Fläche (m ²)					345.000,00
<u>kostendeckende Gebühren</u>					
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)				2,74	
versiegelte Fläche (€/m ²)					0,85
<u>Berücksichtigung Ergebnisvortrag</u>					
durch Gebühr zu deckender Aufwand					
Gebührenüberdeckung 2016 - Ausgleich 2021					
Schmutzwasser	46.700,45			-46.700,45	
Niederschlagswasser	2.831,91				-2.831,91
<u>durch Gebühren zu deckende Kosten</u>	<u>735.367,64</u>			<u>443.728,71</u>	<u>291.638,93</u>
<u>kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2021</u>					
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)				2,48	
versiegelte Fläche (€/m ²)					0,85

Gebührenüberdeckung 2017 - Ausgleich 2022			
Schmutzwasser	79.933,85	-79.933,85	
Niederschlagswasser	12.434,23		-12.434,23
durch Gebühren zu deckende Kosten	692.531,92	410.495,31	282.036,61
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2022			
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)		2,29	
versiegelte Fläche (€/m ²)			0,82
Gebührenüberdeckung 2018 - Ausgleich 2023			
Schmutzwasser	68.974,92	-68.974,92	
Niederschlagswasser	15.931,58		-15.931,58
durch Gebühren zu deckende Kosten	699.993,50	421.454,24	278.539,26
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2023			
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)		2,35	
versiegelte Fläche (€/m ²)			0,81
Berechnung von durchschnittlichen Gebührensätzen für die Jahre 2021 bis 2023			
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2021	Schmutzwassereinleitung (€/m ³)	2,48	
	versiegelte Fläche (€/m ²)		0,85
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2022	Schmutzwassereinleitung (€/m ³)	2,29	
	versiegelte Fläche (€/m ²)		0,82
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2023	Schmutzwassereinleitung (€/m ³)	2,35	
	versiegelte Fläche (€/m ²)		0,81
durchschnittlicher Gebührensatz für 2021 bis 2023	Schmutzwassereinleitung (€/m ³)	2,37	
	versiegelte Fläche (€/m ²)		0,83

Entwurf

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.